

## **Botschaft**

### **zum Änderungsentwurf des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Es ist uns eine Ehre, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft einen Änderungsentwurf des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds gemäss der Anpassung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 18. März 2011 und der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) zu unterbreiten.

#### **1. Einleitung**

Die Anpassung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds ist aufgrund der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG), dem neu auch Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft unterstellt sind, notwendig geworden. Das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds steht in Zusammenhang mit dem AGFamZG, da die Beiträge (aktueller Beitragssatz: 1 ‰ der Lohnmasse) sämtlicher Walliser Unternehmen an den kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) von den Familienzulagekassen einkassiert werden.

Aus diesem Grund müssen bestimmte Abschnitte des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds angepasst werden.

Der Änderungsentwurf beruht auf den Arbeiten der Arbeitsgruppe der KBBF-Verwaltungskommission, die am 26 März 2012 getagt hat.

#### **2. Wichtigste Änderung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds**

Aufgrund der Änderung des AGFamZG hat die KBBF-Verwaltungskommission in der Sitzung vom 25. November 2011 beschlossen, dass auch die Selbstständigerwerbenden, wie alle Lehrbetriebe des Kantons, über ihre jeweilige Familienzulagekasse Beiträge an den Fonds entrichten müssen. Dies aus folgenden Gründen:

- 1) Mit der Beitragspflicht für die Selbstständigerwerbenden wird die administrative Arbeit, unabhängig von der Art des Unternehmens, für die Familienzulagekassen beim Beitragsinkasso erleichtert.
- 2) Alle Selbstständigerwerbenden, die Lehrlinge ausbilden, werden vom KBBF unterstützt.

- 3) Man läuft nicht Gefahr, dass der KBBF Leistungen an Selbstständigerwerbende zahlt, die zwar Lehrlinge ausbilden, aber keine Beiträge an den Fonds entrichten.
- 4) Da auch Selbstständigerwerbende, die in der Vergangenheit keiner Familienzulagekasse angeschlossen waren, Beiträge an den Fonds zahlen müssen, wird das Solidaritätsprinzip zwischen Lehrbetrieben und Nichtlehrbetrieben von allen Unternehmen im Kanton eingehalten.
- 5) Sämtliche Unternehmen im Kanton, unabhängig ihrer Rechtsform, entrichten Beiträge an den KBBF.

### **3. Weitere Anpassungen**

Die KBBF-Verwaltungskommission nutzt ausserdem die Gelegenheit, beim Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 weitere Anpassungen vorzunehmen, die sich aus den Erfahrungen der sechsjährigen Geschäftstätigkeit des Fonds und dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 sowie der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011 ergeben.

### **4. Erläuterungen zum Änderungsentwurf des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds**

#### **Art. 4** *Leistungen des Fonds*

Die Buchstaben c) und f) wurden aufgehoben :

- Mit dem neuen EGBBG werden die unter c) genannten Beiträge der Lehrbetriebe – auch Schulgelder genannt – hinfällig.

- Auch der Buchstabe f) ist mit dem neuen EGBBG nicht mehr notwendig, da zwischen den Berufsverbänden und dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) Vereinbarungen über die zusätzlichen technischen Einrichtungen in Schulen und Werkstätten bestehen.

Absatz 2 wurde hinzugefügt, da die Leistungen allfälliger Branchenfonds, die an die Stelle des Fonds treten, mindestens gleichwertig wie jene des KBBF sein müssen.

#### **Art. 8** *Einnahmen*

Dieser Artikel musste aufgrund der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) angepasst werden, damit auch die Selbstständigerwerbenden Beiträge an den KBBF leisten müssen.

#### **Art. 10 Abs.1** *Inkasso-Organ*

Aufgrund des neuen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) musste die Abkürzung angepasst werden.

#### **Art. 11** *Arbeitgeber, die nicht bei einer Familienzulagekasse abrechnen*

Aufgrund des neuen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) musste die Abkürzung angepasst werden.

#### **Art. 14 Abs. 2** *Auskunftspflicht*

Aufgrund des neuen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) mussten die Abkürzung und der entsprechende Artikel angepasst werden.

#### **Art. 18** *Überschüsse*

2010 wurde beim Staatsrat ein Antrag auf ein Darlehen für die Bildung einer Reserve gestellt, um die Liquidität des KBBF zu erhalten und den Lehrbetrieben die Kosten für die überbetrieblichen Kurse ihrer Lehrlinge möglichst rasch rückvergüten zu können. Der Staatsrat hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass der Fonds eine solche Reserve selbst bilden müsse, sei es

durch eine Erhöhung des Beitragssatzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder eine Anpassung seiner Leistungen. Da eine Kürzung der Leistungen nicht in Frage kam, hat die Verwaltungskommission beschlossen, den Beitragssatz von 0,8 ‰ auf 1 ‰ anzuheben, um einen Reservefonds bilden zu können. Deshalb musste der Artikel 18 entsprechend angepasst werden. Gemäss geltendem Gesetz werden die Kosten der überbetrieblichen Kurse, die zu Beginn des Schuljahrs stattfinden, erst ein Jahr später rückerstattet, was nicht vertretbar ist.

### **3. Schlussfolgerung**

Mit dem Ihnen unterbreiteten Änderungsentwurf des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds soll in erster Linie den Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) in Bezug auf die Selbstständigerwerbenden Rechnung getragen werden. Der Entwurf beruht ausserdem auf dem Entscheid der KBBF-Verwaltungskommission, das Beitragsinkasso zu vereinfachen und eine Beitragspflicht für die Selbstständigerwerbenden einzuführen.

Dadurch ergeben sich zwar zusätzliche Kosten für die Selbstständigerwerbenden, die in der Vergangenheit keiner Familienzulagekasse angeschlossen waren, diese sind allerdings gering und angesichts der oben aufgeführten Gründe gerechtfertigt.

Aufgrund der obigen Erklärungen hoffen wir, dass das Parlament die Änderung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds annehmen wird, damit die Inkraftsetzung bestenfalls am 1. Januar 2013 möglich sein wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie zusammen mit uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 2012

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**  
Der Staatskanzler : **Philipp Spörri**

|